

Lohn- und Gehaltstabelle



ab 1.5.2016	TL 18,03 €	BZ 1,06 €	GTL 19,51 €
bis 1.5.2017	TL 18,43 €	BZ 1,08 €	GTL 19,40 €
ab 1.5.2016	TL 18,32 €	BZ 1,08 €	GTL 19,82 €
bis 1.5.2017	TL 18,72 €	BZ 1,10 €	GTL 19,70 €
ab 1.5.2016	TL 18,61 €	BZ 1,09 €	GTL 20,14 €
ab 1.5.2017	TL 19,02 €	BZ 1,12 €	GTL 20,14 €
	TL 18,61 €	BZ 1,09 €	GTL 19,70 €
	TL 18,61 €	BZ 1,12 €	GTL 20,14 €

mit Vergütung für Auszubildende
für das Baugewerbe in Rheinland-Pfalz

gültig ab 1. Mai 2016
bzw. 1. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis und Anmerkungen

Gewerbliche Arbeitnehmer

Löhne	2 - 12
Sonderregelung Stuck-Putz-Trockenbau	13
Sonderregelung Holz- und Bautenschutzgewerbe	14
Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende	15

Angestellte

Gehälter	16 - 27
Ausbildungsvergütungen für technisch und kaufmännisch Auszubildende	15

Lohntabelle für das Baugewerbe Rheinland-Pfalz gemäß Tarifvertrag (TV Lohn/West) vom 10. Juni 2016

Vorbemerkungen zur Lohntabelle:

1. Der Gesamttarifstundenlohn (**GTL**), bestehend aus Tarifstundenlohn (**TL**) und Bauzuschlag (**BZ**), wird für jede lohnzahlungspflichtige Stunde gewährt. Für Leistungslohn-Mehrstunden (Plus-Stunden, Überschussstunden im Akkord) ist ausschließlich der Tarifstundenlohn anzusetzen.
2. Der Bauzuschlag in Höhe von 5,9 % des Tarifstundenlohnes wird gewährt zum Ausgleich der besonderen Belastungen, denen der Arbeitnehmer insbesondere durch den ständigen Wechsel der Baustelle (2,5 %) und die Abhängigkeit von der Witterung außerhalb der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (2,9 %) sowie durch Lohneinbußen in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit (0,5 %) ausgesetzt ist.
3. Arbeitnehmer, die in dem jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum arbeitszeitlich überwiegend nicht auf Baustellen, sondern stationär, insbesondere in Bauhöfen und Werkstätten einschließlich Produktionsstätten für Fertigteile oder als Kraftfahrer der Bauhöfe und der Fahrdienste beschäftigt werden, erhalten den Tarifstundenlohn, nicht jedoch den Bauzuschlag, soweit dadurch der jeweilige Mindestlohn nicht unterschritten wird. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden erhalten diese Arbeitnehmer den Tarifstundenlohn und den Bauzuschlag (Gesamttarifstundenlohn).
4. Der Ecklohn ist der Tarifstundenlohn des Spezialfacharbeiters der LG 4.

Tätigkeit

- einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen u. Geräten nach Anweisung

Regelqualifikation

keine

Tätigkeitsbeispiele

- Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle
- Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln, Reinigungs- und Aufräumarbeiten
- Helfen beim Auf- und Abrüsten von Baugerüsten und Schalungen
- Mischen von Mörtel und Beton
- Bedienen von einfachen Geräten, z. B. Kompressor, handgeführte Bohr- und Schlaghämmer, Verdichtungsmaschinen (Rüttler), Presslufthammer, einschließlich einfacher Wartungs- und Pflegearbeiten
- Anbringen von zugeschnittenen Gipskarton- und Faserplatten, einschließlich einfacher Unterkonstruktionen und Dämmmaterial, das Anbringen von Dämmplatten (Wärmedämmverbundsystem) einschließlich Auftragen von einfachem Armierungsputz mit Einlegung des Armierungsgewebes
- Helfen beim Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
- einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten
- manuelle Erdarbeiten, manuelles Graben von Rohr- und Kabelgräben

	TL	BZ	GTL
ab 1.1.2016*	10,62 €	0,63 €	11,25 €
ab 1.1.2017*	10,67 €	0,63 €	11,30 €

Der GTL der LG 1 ist zugleich Mindestlohn 1 i.S.d. Arbeitnehmerentendegesetzes.

* gemäß TV Mindestlohn vom 03.05.2013

Tätigkeit

- fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung

Regelqualifikation

- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe
- anerkannte Ausbildung als Maler u. Lackierer, Garten- u. Landschaftsbauer, Tischler
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für baugewerbliche Tätigkeit findet
- Baumaschinenlehrgang
- anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele

- 1. Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur):**
 - Vorbereiten des Untergrundes
 - Erhitzen und Herstellen von Asphalt
 - Aufbringen und Verteilen der Asphaltmasse
- 2. Baustellen-Magaziner:**
 - Lagern von Bau- und Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten
 - Bereithalten und Warten der Werkzeuge und Geräte und Schutzausrüstungen
 - Führen von Bestandslisten
- 3. Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter):**
 - Lesen von Biege- und Bewehrungsplänen
 - Messen, Anreißen, Schneiden und Biegen
 - Bündeln und Einteilen der Stähle nach Zeichnung
 - Einteilen und Einbauen von Stahlbetonbewehrungen
- 4. Fertigteilbauer:**
 - Herstellen, Abbau und Wartung von Form- und Rahmenkonstruktionen für Fertigteile
 - Einlegen oder Einbauen von Bewehrungen oder Einbauteilen
 - Herstellen von Verbundbauteilen
 - Fertigstellen und Nachbehandeln von Fertigteilen

5. Fuger, Verfuger:

- Herstellen von Fugenmörtel aller Art
- Vorbereiten des Baukörpers zum Verfugen
- Ausführen von Fugarbeiten - auch mit dauerelastischen Fugenmassen - und der erforderlichen Reinigungsarbeiten; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

6. Gleiswerker:

- Herstellen des Unterbaus
- Verlegen von Schwellen und Schienen

7. Mineur:

- Ausführen von einfachen Verbauarbeiten durch Vortrieb und Verbau im Tunnel-, Schacht- und Stollenbau
- Ausführen einfacher Beton- und Maurerarbeiten

8. Putzer (Fassadenputzer, Verputzer):

- Vorbereiten des Untergrundes
- Herstellen und Aufbereiten der gebräuchlichsten Mörtel
- Zurichten und Befestigen von Putzträgern
- Herstellen und Aufbringen von Putzen
- Oberflächenbearbeitung von Putzen; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

9. Rabitzer:

- Herstellen der Unterkonstruktionen
- Anbringen der Putzträger; Auf- und Abbauen der erforderlichen Arbeits- und Schutzgerüste

10. Rammer (Pfahlrhammer):

- Vorbereiten, Aufstellen, Ansetzen und Abbauen von Rammgeräten
- Ansetzen, Rammen und Ziehen der Pfähle und Wände

11. Rohrleger:

- Herstellen von Rohrgräben u. Rohrgrabenverkleidungen, Verlegen von Rohren
- Abdichten von Rohrverbindungen
- Ausführen von einfachen Dichtigkeitsprüfungen

12. Schalungsbauer (Einschaler):

- Zurichten von Schalungsmaterial und Bearbeiten durch Sägen und Hobeln
- Herstellen von Schalplatten
- Zusammenbauen und Aufstellen von Schalungen nach Schalungsplänen sowie Ausschalen

13. Schwarzdeckenbauer:

- Vorbereiten des Untergrundes
- Erhitzen von Bindemitteln und Herstellen von Mischgut
- Einbauen und Verdichten des Mischgutes
- Oberflächenbehandlung von Schwarzdecken

14. Betonstraßenwerker:

- Ausführen der gebräuchlichsten Betonstraßenbauarbeiten
- Herstellen von Betonstraßendecken

15. Schweißer (Gasschweißer, Lichtbogenschweißer):

- Grundfertigkeiten der Metallbearbeitung, insb. Sägen, Feilen und Bohren
- Ausführen einfacher Schweißarbeiten, autogen und elektrisch

16. Terrazzoleger:

- Herstellen von Terrazzomischungen
- Vorbereiten des Untergrundes und Aufteilen der Fläche
- Einbringen, Verdichten, Schleifen, Polieren und Nachbehandeln von Terrazzo

17. Wasser- und Landschaftsbauer:

- Herstellen von Uferbefestigungen
- Herstellen einfacher Dränagen und Wasserführungen
- Ausführen einfacher Mauer-, Beton- und Pflasterarbeiten

18. Maschinisten:

- Aufstellen, Einrichten, Bedienen und Warten von kleineren Baumaschinen und Geräten

19. Kraftfahrer:

- Führen von Kraftfahrzeugen

Lohngruppe 2

	TL	BZ	GTL
ab 1.1.2016*	13,65 €	0,80 €	14,45 €
ab 1.1.2017*	13,88 €	0,82 €	14,70 €

Der GTL der LG 2 ist zugleich Mindestlohn 2 i.S.d. Arbeitnehmerentendegesetzes.

Lohngruppe 2 a

Die Lohngruppe 2 a gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	16,08 €	0,94 €	17,02 €
ab 1.5.2017	16,43 €	0,97 €	17,40 €

Lohngruppe 2 b

Die Lohngruppe 2 b gilt für Arbeitnehmer nach dreimonatiger Beschäftigung in der Lohngruppe 2 im Baugewerbe.

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	14,46 €	0,85 €	15,31 €
ab 1.5.2017	14,78 €	0,87 €	15,65 €

* gemäß TV Mindestlohn vom 03.05.2013

Tätigkeit

- Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr
- baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung
- anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung
- anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer
- Prüfung als Berufskraftfahrer
- durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Lohngruppe 3*

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	16,51 €	0,97 €	17,48 €
ab 1.5.2017	16,87 €	1,00 €	17,87 €

Lohngruppe 3 a**

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	16,90 €	0,99 €	17,89 €
ab 1.5.2017	17,27 €	1,02 €	18,29 €

* Sonderregelung Stuck-, Putz-, Trockenbau (§ 4 Abs. 3 TV Lohn/West) beachten; s. Seite 13!

** Diese frühere regionale Sonderlohngruppe gilt nur noch für Arbeitnehmer, die dort bereits am 30.04.2014 (Stichtag) eingruppiert waren (Besitzstandsregelung)

Tätigkeit

- selbstständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation

- baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit
- Prüfung als Baumaschinenführer
- Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit
- durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Spezialfacharbeiter

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	18,03 €	1,06 €	19,09 €
ab 1.5.2017	18,43 €	1,08 €	19,51 €

Baumaschinenführer

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	18,32 €	1,08 €	19,40 €
ab 1.5.2017	18,72 €	1,10 €	19,82 €

Baggerführer*

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	18,61 €	1,09 €	19,70 €
ab 1.5.2017	19,02 €	1,12 €	20,14 €

Fliesen- und Plattenleger

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	18,61 €	1,09 €	19,70 €
ab 1.5.2017	19,02 €	1,12 €	20,14 €

* Diese frühere regionale Sonderlohngruppe gilt nur noch für Arbeitnehmer, die dort bereits am 30.04.2014 (Stichtag) eingruppiert waren (Besitzstandsregelung)

Stuckateure / Gipsler*

Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den nachfolgend aufgeführten Lohn der Stuckateure/Gipsler der Lohngruppe 4, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

- Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
- Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestück;
- Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
- Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	18,61 €	1,09 €	19,70 €
ab 1.5.2017	19,02 €	1,12 €	20,14 €

* Sonderregelungen Stuck-, Putz-, Trockenbau (§ 4 Abs. 3 TV Lohn/West) beachten; s. Seite 13!

Tätigkeit

- Führung einer kleinen Gruppe von Arbeitnehmern, auch unter eigener Mitarbeit oder selbstständige Ausführung besonders schwieriger Arbeiten
- selbstständige Ausführung schwieriger Instandsetzungsarbeiten an Baumaschinen ohne Mitarbeiterführung
- Bedienung und Wartung mehrerer Baumaschinen einschl. der Störungserkennung

Regelqualifikation

- Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung
- Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung

Als Vorarbeiterprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012.

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	18,92 €	1,12 €	20,04 €
ab 1.5.2017	19,34 €	1,14 €	20,48 €

Tätigkeit

Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit

Regelqualifikation

- Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier
- Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung

Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012. Für die Prüfungen, die vor dem 1. Juli 2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 BRTV in der Fassung vom 20. August 2007.

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	20,71 €	1,22 €	21,93 €
ab 1.5.2017	21,17 €	1,24 €	22,41 €

Besitzstandsregelung

Gemäß § 3 des Tarifvertrages zur Einführung neuer Lohnstrukturen für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes vom 4.7.2002 gilt folgende Besitzstandsregelung:

- (1) Ist der sich nach dem Übergang in die neue Lohnstruktur ergebende neue Gesamttarifstundenlohn niedriger als der bisherige Gesamttarifstundenlohn des gewerblichen Arbeitnehmers, so behält der Arbeitnehmer auch nach In-Kraft-Treten der neuen Lohnstruktur den Anspruch auf seinen bisherigen Gesamttarifstundenlohn (Besitzstandsregelung). Dieser nimmt an zukünftigen tariflichen Lohnerhöhungen teil. Die Tarifvertragsparteien veröffentlichen die sich hieraus ergebenden Löhne.
- (2) ...
- (3) Für stationär beschäftigte Arbeitnehmer gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesamttarifstundenlohnes der Tarifstundenlohn tritt, soweit dadurch der Mindestlohn nicht unterschritten wird.

Arbeitnehmer, die vor dem 1.9.2002 in folgenden Berufsgruppen beschäftigt waren:

Berufsgruppe VI oder M VI

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	15,41 €	0,91 €	16,32 €
ab 1.5.2017	15,75 €	0,92 €	16,67 €

Berufsgruppe VII 1

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	14,90 €	0,87 €	15,77 €
ab 1.5.2017	15,23 €	0,89 €	16,12 €

Berufsgruppe VII 1a

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	13,56 €	0,80 €	14,36 €
ab 1.5.2017	13,86 €	0,81 €	14,67 €

Berufsgruppe VIII

	TL	BZ	GTL
ab 1.5.2016	13,39 €	0,79 €	14,18 €
ab 1.5.2017	13,68 €	0,81 €	14,49 €

Sonderregelung Stuck-, Putz- und Trockenbau gemäß § 4 Abs. 3 TV Lohn/West

In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschnitt V Nr. 34 oder Nr. 37 BRTV (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau einschließlich Unterkonstruktionen,
- Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz),
- Sanieren von Außenputz,
- dünnlagige Beschichtungsarbeiten,
- Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen
- Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an Wänden

abweichend von den Lohnsätzen gemäß § 2 TV Lohn/West (siehe insb. Seite 7 und 9 dieser Lohntabelle) Anspruch auf die nachstehenden Löhne, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit schriftlich bestätigt hat, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen:

ab 1. Mai 2016	GTL
Lohngruppe 4	15,59 €
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	16,37 €
Lohngruppe 3	14,81 €

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monateinkommens dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Ergänzend ist in § 9 Abs. 4 TV Lohn/West folgende Regelung getroffen worden:

Sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 4 Abs. 3 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten

- Oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung,
- Abdichtungsarbeiten,
- Sanierputzarbeiten,
- Schimmelpilzbekämpfung

abweichend von den Lohnsätzen gemäß § 2 TV Lohn/West (siehe insb. Seite 7 und 9 dieser Lohntabelle) Anspruch auf die nachstehenden Löhne, sofern der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer vor Beginn der Tätigkeit schriftlich bestätigt hat, für welchen Auftrag und für welchen Zeitraum die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen:

ab 1. Mai 2016	GTL
Lohngruppe 4	15,59 €
Lohngruppe 4 ab 10. Jahr der Tätigkeit	16,37 €
Lohngruppe 3	14,81 €

Berechnungsgrundlage von Zuschlägen sind die vorstehenden Gesamttarifstundenlöhne, Berechnungsgrundlage des 13. Monatseinkommens dagegen die in § 2 TV Lohn/West ausgewiesenen Gesamttarifstundenlöhne.

Ergänzend ist in § 9 Abs. 4 TV Lohn/West folgende Regelung getroffen worden:

Sofern im Maler- und Lackiererhandwerk Veränderungen der tariflichen Löhne erfolgen, werden die in § 5 geregelten Löhne entsprechend angepasst.

A. Gewerblich Auszubildende

gemäß Tarifvertrag (TV Lohn/West) vom 10. Juni 2016

Monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende mit mindestens 3-jähriger Ausbildungszeit oder während der Stufenausbildung gemäß der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft.

ab 1. Juni 2016	Euro
1. Ausbildungsjahr	755,00
2. Ausbildungsjahr	1.115,00
3. Ausbildungsjahr	1.400,00
4. Ausbildungsjahr (in Berufen mit mehr als 3-jähriger Regelausbildungszeit, z.B. verschiedene Metallberufe)	1.570,00

ab 1. Juni 2017	Euro
1. Ausbildungsjahr	785,00
2. Ausbildungsjahr	1.135,00
3. Ausbildungsjahr	1.410,00
4. Ausbildungsjahr (in Berufen mit mehr als 3-jähriger Regelausbildungszeit, z.B. verschiedene Metallberufe)	1.580,00

B. Technisch und kaufmännisch Auszubildende

gemäß Tarifvertrag (TV Gehalt/West) vom 10. Juni 2016

ab 1. Juni 2016	Euro
1. Ausbildungsjahr	750,00
2. Ausbildungsjahr	993,00
3. Ausbildungsjahr	1.289,00

ab 1. Juni 2017	Euro
1. Ausbildungsjahr	780,00
2. Ausbildungsjahr	1.013,00

Gehaltsgruppe A I

Tätigkeit	
3. Ausbildungsjahr	1.299,00
Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern	
ab 1.5.2016	2.127,00 €
ab 1.5.2017	2.174,00 €

Gehaltsgruppe A II

Tätigkeit
Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die
- eine abgeschlossene Berufsausbildung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Richtbeispiele
1. Erstellen einfacher Schal-, Bewehrungs- und sonstiger einfacher Pläne;
2. Massenermittlungen für einfache Bauteile;
3. Ausführen einfacher Vermessungsarbeiten;
4. Vorbereiten und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen unter Anleitung in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
5. Ausführen einfacher, fachlicher begrenzter Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
6. Schreiben vorgegebener Texte und Ausführen einfacher, fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten;
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen.

ab 1.5.2016	2.451,00 €
ab 1.5.2017	2.505,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die

- eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Richtbeispiele

1. Erstellen von Schal-, Bewehrungs- und sonstigen Plänen;
2. Massenermittlungen für Bauteile;
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten nach allgemeiner Anleitung;
4. Vorbereiten und Ausführen fachlich begrenzter Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
5. Ausführen von Arbeiten im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmänn. Verwaltung von Baustellen;
6. Schreiben vorgegebener Texte und Tabellen sowie Ausführen fachlich begrenzter Sekretariatsarbeiten;
7. Bedienen von Kommunikationsanlagen in Verbindung mit anderen Kommunikations- oder Verwaltungsaufgaben;
8. Archivarbeiten

ab 1.5.2016	2.810,00 €
ab 1.5.2017	2.872,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die

- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Richtbeispiele

1. Anfertigen von Plänen;
2. einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen;
3. Ausführen von Vermessungsarbeiten;
4. Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
5. Bearbeiten von Teilaufgaben im Personalwesen, im Einkauf, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
6. Ausführen von Sekretariatsarbeiten

ab 1.5.2016	3.184,00 €
ab 1.5.2017	3.254,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Richtbeispiele

1. Anfertigen von Plänen, Konstruktionen sowie Massenermittlungen;
2. Ausführen von Vermessungsarbeiten einschließlich Dokumentation;
3. teilweise selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
4. Erstellen von Aufmaßen und einfachen Bauabrechnungen;
5. Erstellen von einfachen Kalkulationen;
6. Erstellen von Terminplänen sowie Planen und Organisieren von Baustelleneinrichtungen in der Arbeitsvorbereitung;
7. Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
8. Einrichten von EDV-Arbeitsplätzen;
9. umfangreiche Sekretariatsarbeiten;
10. Korrespondenz in einer Fremdsprache

ab 1.5.2016	3.566,00 €
ab 1.5.2017	3.644,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Richtbeispiele

1. Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen;
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen;
3. Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen;
4. Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten;
5. weitgehend selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
6. Erstellen von schwierigen Aufmaßen und Bauabrechnungen;
7. Erstellen von Kalkulationen;
8. Planen von Schalungen und Baubehelfen in der Arbeitsvorbereitung;
9. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen unter Aufsicht eines verantwortlichen Bauleiters;
10. schwierige Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
11. Ausführen von Teilaufgaben im kaufmännischen Controlling oder im Baustellencontrolling;
12. Betreuen von EDV-Anwendern und Ausführen von Arbeiten an der Hardware;
13. Führen eines Sekretariats;
14. Korrespondenz in Fremdsprachen

ab 1.5.2016	3.963,00 €
ab 1.5.2017	4.050,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss oder
- ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie; Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder
- eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

Richtbeispiele

1. Entwerfen, Konstruieren, Berechnen von Bauwerken mit mittl. Schwierigkeitsgrad;
2. Anfertigen von Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplänen mit mittlerem Schwierigkeitsgrad;
3. Anfertigen von statischen Berechnungen;
4. Planen und Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten;
5. selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
6. Erstellen von schwierigen Kalkulationen;
7. Berechnen und Erstellen von Plänen für Schalungen und Baubehelfe in der Arbeitsvorbereitung;
8. Koordinieren und Überwachen von Bauausführungen oder Abschnittsbauleitung;
9. Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
10. Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden, ohne selbst überwiegend körperlich mitzuarbeiten;
11. schwierige und umfassende Sachbearbeitung im Personalwesen, im Einkauf, in der Angebotsbearbeitung, in der Geräteverwaltung, im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der kaufmännischen Verwaltung von Baustellen;
12. Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling;
13. Beraten bei EDV-Systemanwendungen, Betreuen von EDV-Netzwerken;
14. Führen des Sekretariats der Geschäftsleitung

ab 1.5.2016

4.381,00 €*
4.477,00 €*
4.477,00 €*

ab 1.5.2017

* Poliere, die zum Zeitpunkt ihrer Anstellung noch nicht fünf Jahre als Werkpolier oder ein Jahr bei einem anderen Arbeitgeber als Polier beschäftigt waren, erhalten gem. § 5 Nr. 3.5 RTV Angestellte im ersten Jahr 95 % des Gehalts der Tarifgruppe A VII

Tätigkeit

Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und die entsprechende Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Master an einer FH und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.

Richtbeispiele

1. Entwerfen, Berechnen von Baukonstruktionen;
2. Anfertigen von Objektplänen;
3. Anfertigen von umfangreichen statischen Berechnungen;
4. Planen, Ausführen und Überwachen von Ingenieurvermessungsarbeiten;
5. Überwachen; selbstständiges Ausführen und Auswerten von Untersuchungen und Messungen in Labors, Werkstätten und Baustoffprüfstellen;
6. Erstellen von besonders schwierigen Kalkulationen;
7. Entwickeln und Bearbeiten aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung;
8. Selbstständiges Leiten von Bauausführungen;
9. Selbstständiges und eigenverantwortliches Veranlassen und Überwachen von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
10. Koordinieren und Überwachen umfangreicher Bauausführungen, ggf. einschließlich der eigenverantwortlichen Einsatzplanung und Führung des gewerblichen Baustellenpersonals und der gewerblichen Auszubildenden;
11. Verhandeln mit Bauauftraggebern und Behörden;
12. Leiten und Durchführen der kaufmännischen Arbeiten auf einer Baustelle;
13. Vorbereiten von Bilanzen;
14. Besonders schwierige Arbeiten im kaufmännischen Controlling oder im Baustellen-Controlling;
15. Bearbeiten aller Aufgaben im Personalwesen, im Einkauf oder in der Angebotsbearbeitung;
16. Erstellen von EDV-Konzepten

ab 1.5.2016

4.812,00 €

ab 1.5.2017

4.918,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

Richtbeispiele

1. Leiten, Überwachen und Durchführen komplizierter und umfangreicher technischer oder kaufmännischer Arbeiten;
2. Entwerfen, Berechnen komplizierter Baukonstruktionen;
3. Anfertigen komplizierter Objektpläne;
4. Leiten, Überwachen und Durchführen aller Aufgaben der Arbeitsvorbereitung;
5. Selbstständiges Leiten von komplizierten Bauausführungen;
6. Erstellen von Bilanzen;
7. Verhandlungsführung mit Bauauftraggebern und Behörden;
8. Erstellen von umfangreichen, komplizierten EDV-Konzepten

ab 1.5.2016	5.367,00 €
ab 1.5.2017	5.485,00 €

Tätigkeit

Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die

- ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder
- eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist

ab 1.5.2016	6.002,00 €
ab 1.5.2017	6.134,00 €